

Schottergärtenverbot: Einschätzungen zum neuen Naturschutzgesetz

Stuttgart, den 19.11.2020

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22.07.2020 ein neues Naturschutz- und Landwirtschaftsgesetz beschlossen. Damit setzt Baden-Württemberg bundesweit Standards für mehr Artenvielfalt auf öffentlichen und privaten Flächen sowie in der Landwirtschaft.

Im neuen Naturschutzgesetz sind nun u.a. auch die sogenannten Schottergärten verboten.
§ 21a S. 2 NatSchG: Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Bestehende Schottergärten: Bestandsschutz / Rückbaupflicht?

Die Aufnahme des Verbots von Schottergärten in das Naturschutzgesetz gilt aus Sicht des Umweltministeriums lediglich als Klarstellung. Damit ergibt sich auch keine Änderung der Rechtslage. Das bedeutet: Schottergärten waren schon vorher illegal. In dieser Rechtsauffassung gibt es also für bestehende Schottergärten keinen Bestandsschutz und es besteht grundsätzlich eine Rückbaupflicht. Jedoch vertrat das Wirtschaftsministerium bisher die Auffassung, dass nach der Landesbauordnung kein Verbot der Schottergärten ableitbar war. Daher werden bei der Frage, ob für bereits bestehende Schottergärten nun eine Rückbaupflicht greift, schlussendlich die Gerichte entscheiden müssen.

Wann entscheidet ein Gericht darüber? Wenn Baurechtsbehörden vor Ort den Rückbau von Schottergärten anordnen und sich die betroffenen Grundstückseigentümer*innen dagegen gerichtlich wehren, kann diese Rechtsfrage letztendlich geklärt werden.

Neuentstehende Schottergärten: Wie müssen Kommunen eingreifen?

Aber im Hinblick auf den neuen § 21a NatSchG herrscht Einigkeit, dass bei der Neuerrichtung von Schottergärten die Baurechtsbehörden einschreiten müssen. Hierzu können bei den neuerrichteten Schottergärten die zuständigen Behörden Anordnungen zum Rückbau treffen oder diese auf Kosten der Betroffenen von Dritten entfernen lassen.